

§ 9

Gewährleistung

(1) Der Lieferer hat die ihm angezeigten Mängel zu beseitigen oder einwandfreie Baumschulpflanzen zu liefern oder eine dem Umfang des Mangels entsprechende Herabsetzung des Rechnungsbetrages mit dem Besteller zu vereinbaren.

(2) Für verborgene Mängel beträgt die Gewährleistung 5 Jahre vom Tag der Lieferung an gerechnet.

(3) Eine Gewähr für das Anwachsen gelieferter Baumschulpflanzen wird vom Lieferer nicht übernommen.

§ 10

Schlußbestimmung

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. September 1950 zur Preisverordnung Nr. 242 über Festsetzung von Höchstpreisen und Lieferungsbedingungen für Baumschulpflanzen (GBl. S. 1007), die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. September 1950 zur Preisverordnung Nr. 243 über Festsetzung von Höchstpreisen und Lieferungsbedingungen für Veredlungsunterlagen (GBl. S. 1012), die Anordnung vom 1. März 1951 über den Handel mit Baumschulerzeugnissen (GBl. S. 165).

Berlin, den 12. Juli 1961

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**
Reichelt

Anlage

zu § 4 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Qualitätsbestimmungen für Baumschulpflanzen**I. Rosen****1. Niedrige Rosen****Güteklasse A**

Einjährige durch Sommerokulation erzielte Pflanzen mit guter Bewurzelung und mindestens 3 normal entwickelten, gut ausgereiften Trieben, aus der Veredlungsstelle oder höchstens 10 cm darüber entspringend. Ausgenommen sind diejenigen Sorten, die in den Preisbestimmungen besonders gekennzeichnet sind und bereits mit 2 normal entwickelten, gut ausgereiften Trieben als Güteklasse A gehandelt werden dürfen.

Güteklasse B

Schwächere, aber noch gut entwickelte, kräftige Pflanzen mit mindestens 2 kräftigen, gut ausgereiften Trieben, aus der Veredlungsstelle oder höchstens 10 cm darüber entspringend. Die obengenannten Ausnahmesorten dürfen bereits mit nur einem gut ausgereiften Trieb als Güteklasse B gehandelt werden.

2. Rosenstämme

Bei Rosenstämmen auf Wild- oder Rosa rugosa-Stämmen veredelt, muß in allen Angeboten und Rechnungen stets die Art des Unterlagens Stammes ausdrücklich angegeben werden.

Die Stammhöhe muß betragen für

Hochstämme	100-120 cm
Mittelstämme	75—100 cm
Halbstämme	50— 75 cm
Trauerrosen	140—160 cm über 160 cm

Trauerrosen sind auf Stämme veredelte Kletterrosen-Sorten einschließlich „Marechal Niel“.

Güteklasse A

Der Stamm muß kräftig und gerade gewachsen sein und gute Faserwurzeln haben. Er darf keine größeren unüberwallten Wunden oder Brandflecken haben. Die Krone muß mindestens 3 normal entwickelte, aus der Veredlungsstelle bzw. den Veredlungsstellen entspringende Triebe haben.

Güteklasse B

Stamm und Bewurzelung der Güteklasse A entsprechend. Krone mit mindestens 2 normal entwickelten, aus der Veredlungsstelle bzw. den Veredlungsstellen entspringenden Trieben.

II. Ziersträucher

Die Sträucher müssen verpflanzt, ihrem Charakter entsprechend gewachsen, gut bewurzelt sein und die in den geltenden Preisbestimmungen festgelegten Mindesthöhen erreicht haben. Sträucher (Forsythien, Weigelien u. a.) mit nur einem starken Haupttrieb und mehreren dünnen Seitentrieben gelten nicht als Güteklasse A. Ausnahmen bilden Sträucher, die durch Veredlung auf einen Trieb gezogen werden (Syringa, Prunus u. a.). Hier darf die Verzweigung der Art entsprechend erst über der Veredlungsstelle beginnen.

III. Heckenpflanzen

Heckenpflanzen müssen verpflanzt, gut bewurzelt, von unten an voll verzweigt und mit Ausnahme von Mahonien sachgemäß zurückgeschnitten sein. Hochwachsende Arten, wie z. B. Hainbuche, Rotbuche, Feldahorn u. a., müssen einen der Art entsprechenden geraden Mitteltrieb haben. Die Sortierung hat nach den in den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen festgelegten Maßen zu erfolgen. Bei Heckenpflanzen, die entsprechend den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen nach Höhe und Triebzahl sortiert gehandelt werden, muß die Mindestzahl der Triebe auch die angegebene Höhe haben.

IV. Schling- und Kletterpflanzen müssen aus weitem Stand sein und mindestens 2 kräftige Triebe haben. Ausgenommen sind Clematis-Hybriden und Parthenocissus tricuspidata und deren Formen. Schlingpflanzen sollen einzeln an Drähten oder an Stäben gezogen sein, sofern es bei einzelnen Arten dem Verwendungszweck nicht widerspricht (z. B. Hedera helix).

V. Rhododendron

Gedrungener Wuchs, von unten an verzweigt mit normalem Knospenansatz. Pflanzenballen fest durchwurzelt.